

Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

(vom 20. Januar 1930; i.d.F. vom 7. November 2016)²

Abschnitt I

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich“ (nachstehend Bank genannt) wird eine Aktiengesellschaft gegründet.

Artikel 2

Die Bank hat ihren Sitz in Basel (Schweiz).

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird bei Funktionsträgern nur die männliche Form verwendet; selbstverständlich gelten die Aussagen immer auch für Funktionsträgerinnen.

² Der ursprüngliche Statutentext vom 20. Januar 1930 ist von den ausserordentlichen Generalversammlungen vom 3. Mai 1937, 12. Juni 1950, 9. Oktober 1961, 9. Juni 1969, 10. Juni 1974, 8. Juli 1975, 14. Juni 1993, 13. September 1994, 8. November 1999, 8. Januar 2001, 10. März 2003, 27. Juni 2005 und 7. November 2016 geändert worden.

Artikel 3

Zweck der Bank ist: die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern, neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte zu schaffen und als Treuhänder (Trustee) oder Agent bei den ihr auf Grund von Verträgen mit den beteiligten Parteien übertragenen internationalen Zahlungsgeschäften zu wirken.

Abschnitt II

Stammkapital

Artikel 4

1. Das genehmigte Kapital der Bank beträgt drei Milliarden Sonderziehungsrechte (SZR), wie sie von Zeit zu Zeit vom Internationalen Währungsfonds definiert werden.³
2. Es zerfällt in 600 000 Aktien von gleichem Nennwert, die in drei Tranchen von je 200 000 Aktien aufgeteilt sind.
3. Der Nennwert jeder Aktie und der noch nicht eingezahlte Betrag werden auf der Vorderseite der Aktienzertifikate angegeben, die die Bank gemäss Artikel 16 ausstellen kann.

Artikel 5

Die beiden ersten Tranchen von je 200 000 Aktien sind bereits ausgegeben.

³ Ein SZR entspricht, wie vom Exekutivrat des IWF mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 genehmigt, der Summe von 0,58252 US-Dollar, 0,38671 Euro, 11,900 Yen, 0,085946 Pfund Sterling und 1,0174 chinesischen Yuan; dieser Beschluss wird alle fünf Jahre überprüft.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für zweckmässig hält, mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, eine dritte Tranche von 200 000 Aktien in einem Mal oder in mehreren Malen auszugeben und die so ausgegebenen Aktien gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 zu verteilen.

Artikel 7

1. Bei der Zeichnung werden die Aktien nur mit fünfundzwanzig v.H. ihres Nennwertes einbezahlt. Der Rest kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrates mit je dreimonatiger Ankündigung in einer oder mehreren Raten eingefordert werden.

2. Falls ein Aktionär es unterlässt, die verlangte Einzahlung an dem für die Einzahlung bestimmten Tage zu leisten, ist der Verwaltungsrat, nachdem er dem Aktionär eine angemessene Frist gestellt hat, berechtigt, die Aktie, auf welche die Einzahlung nicht geleistet worden ist, dem Aktionär zu entziehen. Eine so entzogene Aktie kann der Verwaltungsrat nach von ihm selbst festzusetzenden Grundsätzen verkaufen; er kann weiter eine Übertragung zugunsten der Person oder Gesellschaft verfügen, an welche die Aktie verkauft wird. Der Verkaufserlös kann durch die Bank in Empfang genommen werden. Diese zahlt dem in Zahlungsverzug geratenen Aktionär den Teil des Reinerlöses aus, der den eingeforderten und unbezahlt gelassenen Betrag übersteigt.

Artikel 8

1. Das Kapital der Bank kann auf einen vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit gemachten Vorschlag, welcher von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden muss, erhöht oder herabgesetzt werden.

2. Im Falle einer Erhöhung des genehmigten Kapitals und der Ausgabe weiterer Aktien wird die Verteilung auf die einzelnen Länder vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit

bestimmt. Die Zentralbanken von Belgien, England, Frankreich, Deutschland, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika oder ein anderes Finanzinstitut letzteren Landes, welches den vorgenannten Zentralbanken genehm ist, sind befugt, mindestens fünfundfünfzig v.H. solcher neu hinzukommenden Aktien zu gleichen Teilen zu zeichnen oder zur Zeichnung auflegen zu lassen.

3. Bei der Aufforderung zur Zeichnung des Teiles der Kapitalerhöhung, den die in Ziffer 2 bezeichneten Banken nicht übernommen haben, hat der Verwaltungsrat dem Bestreben Rechnung zu tragen, die grösstmögliche Anzahl von Zentralbanken, die wesentlich zur internationalen Währungszusammenarbeit und zur Tätigkeit der Bank beitragen, an der Bank zu beteiligen.

Artikel 9

Die Aktien, die in Anwendung von Artikel 8 von den in dessen Ziffer 2 genannten Banken gezeichnet wurden, können der Bank jederzeit zur Vernichtung und Ausgabe einer gleichen Anzahl von Aktien zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsrat ergreift die erforderlichen Massnahmen, die er mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Artikel 10

Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

Artikel 11

Die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktien begrenzt.

Artikel 12

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Ihre Übertragung erfolgt durch Eintragung in die Bücher der Bank.

2. Ohne die vorherige Zustimmung der Bank sowie der Zentralbank oder der anstatt einer Zentralbank handelnden Stelle, von welcher oder durch welche die betreffenden Aktien ausgegeben worden sind, kann eine Übertragung von Aktien nicht erfolgen.

Artikel 13

Die Aktien genießen gleiche Rechte in bezug auf die Teilnahme am Gewinn der Bank und an jeder Verteilung ihrer Aktiven nach Massgabe der Artikel 51, 52 und 53 der Statuten.

Artikel 14

Das Eigentum an Aktien der Bank berechtigt weder zur Stimmabgabe in der Generalversammlung noch zur Teilnahme an dieser. Das Recht, in der Generalversammlung vertreten zu sein, sowie das Stimmrecht werden durch die Zentralbank jedes Landes, in dem Aktien gezeichnet worden sind, oder durch deren Vertreter ausgeübt, in einem der Anzahl der gezeichneten Aktien entsprechenden Verhältnis. Falls die Zentralbank eines Landes diese Rechte nicht ausübt, können sie durch ein von dem Verwaltungsrat bestimmtes Finanzinstitut von anerkanntem Rufe und gleicher Staatszugehörigkeit ausgeübt werden, vorausgesetzt, dass die Zentralbank des betreffenden Landes hiergegen keine Einwendungen erhebt. Falls keine Zentralbank besteht, können diese Rechte, wenn es der Verwaltungsrat für gut befindet, durch ein geeignetes, von ihm zu bestimmendes Finanzinstitut des betreffenden Landes ausgeübt werden.

Artikel 15

Die Aktien können nur von Zentralbanken oder von Finanzinstituten, die der Verwaltungsrat unter den in Artikel 14 festgelegten Bedingungen bestimmt, gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 16

Die Bank kann, wenn sie es für zweckmässig hält, Aktienzertifikate an ihre Aktionäre ausgeben.

Artikel 17

Das Eigentum an Aktien der Bank schliesst die Annahme der Statuten der Bank ein.

Artikel 18

Mit der Eintragung des Namens des Aktionärs in die Bücher der Bank geht das Eigentumsrecht an den so eingetragenen Aktien auf ihn über.

Artikel 18 (bis) (Übergangsbestimmungen)

Entsprechend den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. Januar 2001 und zur Umsetzung des neuen Artikel 15 der Statuten erfolgt der obligatorische Rückkauf der zu diesem Datum von anderen Aktionären als Zentralbanken (im folgenden: „die Privataktionäre“) gehaltenen Aktien durch die Bank gegen Zahlung einer Entschädigung von CHF 16 000 je Aktie gemäss den nachstehend festgelegten Modalitäten:

1. Am 8. Januar 2001 werden die Namen der Privataktionäre in den Büchern der Bank gelöscht. Mit dieser Löschung verlieren die Privataktionäre vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 54 sämtliche Rechte, die mit den zurückgekauften Aktien verbunden sind (darunter jegliche Rechte auf künftige Dividendenausschüttung); anstelle ihrer Aktien, die ohne weitere Formalitäten auf die Bank übertragen werden, erwerben sie den statutarischen Anspruch auf Zahlung der obengenannten Entschädigung.
2. Im Hinblick auf die Zahlung der Entschädigung richtet die Bank unverzüglich eine Mitteilung an sämtliche Privataktionäre, in der diese aufgefordert werden, a) schriftlich

zu bestätigen, dass sie die am 8. Januar 2001 auf ihren Namen eingetragenen Aktien nicht abgetreten oder auf andere Weise übertragen haben, b) schriftliche Anweisungen für die Zahlung der von der Bank zu zahlenden Entschädigung zu erteilen und c) die jeweiligen Aktienzertifikate an die Bank zurückzugeben.

3. Nach Erhalt der vollständigen Antwort auf die in Absatz 2 genannte Mitteilung und nach Durchführung etwa notwendiger Abklärungen zahlt die Bank jedem Privataktionär die vorgesehene Entschädigung aus. Hat ein Privataktionär auf seinen Namen eingetragene Aktien vor dem 8. Januar 2001 abgetreten oder auf andere Weise übertragen und hat die Bank Kenntnis von dieser Abtretung, zahlt die Bank die Entschädigung nach etwa notwendigen Abklärungen an den Berechtigten. Besteht bei bestimmten Aktien ein Zweifel hinsichtlich des Eigentumsrechts oder geht auf die in Absatz 2 genannte Mitteilung keine oder eine unvollständige Antwort ein, kann die Bank gemäss von ihr festzulegenden Modalitäten die Entschädigung hinterlegen, bis die Betroffenen ihre Rechte hinreichend nachgewiesen haben. Jegliche Übertragungen von Aktien, die der Bank vor dem Datum der Zahlung der Entschädigung nicht mitgeteilt wurden, sind ihr gegenüber nicht wirksam.

4. Der Verwaltungsrat wird nach von ihm festzulegenden Modalitäten die von den Privataktionären zurückgekauften Aktien aufteilen, indem er sie entweder a) an Aktionärszentralbanken, die einen entsprechenden Antrag stellen, gegen Zahlung eines Preises in Höhe der den Privataktionären gezahlten Entschädigung verkauft oder b) sie der Gesamtheit der Aktionärszentralbanken im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Aktien (gegebenenfalls einschliesslich der gemäss a) oben erworbenen Aktien) gratis zur Zeichnung anbietet, wobei diese beiden Verfahrensweisen auch kombiniert werden können.

5. Der Verwaltungsrat ist beauftragt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die er zur Durchführung dieser Übergangsbestimmungen angemessen erachtet; deren praktische Ausführung kann er jedoch dem Generaldirektor übertragen.

Abschnitt III

Befugnisse der Bank

Artikel 19

Die Geschäfte der Bank müssen mit der Politik der Zentralbanken der beteiligten Länder übereinstimmen.

Bevor durch oder für die Bank ein Finanzgeschäft auf einem bestimmten Markt oder in einer bestimmten Währung ausgeführt wird, hat der Verwaltungsrat der Zentralbank oder den Zentralbanken, die unmittelbar beteiligt sind, Gelegenheit zum Einspruch zu geben. Falls innerhalb einer angemessenen, von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Frist Einspruch erhoben wird, hat das beabsichtigte Geschäft zu unterbleiben. Jede Zentralbank kann ihr Einverständnis von Bedingungen abhängig machen, ihre Einwilligung auf ein bestimmtes Geschäft beschränken oder ein allgemeines Abkommen treffen, welches der Bank gestattet, ihre Geschäfte innerhalb bestimmter Grenzen hinsichtlich Zeit, Art und Betrag durchzuführen. Falls gegenteilige Bestimmungen von der berührten Zentralbank im Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage nicht getroffen worden sind, bedeutet diese Vorschrift jedoch nicht, dass die Ermächtigung einer Zentralbank erforderlich ist, wenn aus ihrem Markt Beträge zurückgezogen werden, gegen deren Anlegung sie keinen Einspruch erhoben hatte.

Falls der Präsident einer Zentralbank oder sein Stellvertreter oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das von der Zentralbank seines Landes besonders ermächtigt ist, in dieser Angelegenheit in ihrem Namen zu handeln, bei einer Sitzung des Verwaltungsrates anwesend ist und nicht gegen ein vorgeschlagenes derartiges Geschäft stimmt, ist dies als gültige Zustimmung der betreffenden Zentralbank anzusehen.

Wenn der Vertreter der betreffenden Zentralbank abwesend ist oder wenn eine Zentralbank keine unmittelbare Vertretung im Verwaltungsrat hat, muss der betroffenen Zentralbank oder den betroffenen Zentralbanken Gelegenheit zum Einspruch gegeben werden.

Artikel 20

Die Geschäfte der Bank für eigene Rechnung dürfen nur in solchen Währungen getätigt werden, die der Verwaltungsrat als geeignet erachtet.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Geschäfte, welche von der Bank gemacht werden können.

Im besonderen ist die Bank befugt:

- a) gemünztes und ungemünztes Gold für eigene Rechnung oder für Rechnung von Zentralbanken zu kaufen und zu verkaufen;
- b) Gold für eigene Rechnung in Sonderdepots bei Zentralbanken zu halten;
- c) Gold für Rechnung der Zentralbanken in Verwahrung zu nehmen;
- d) gegen Gold, Wechsel und sonstige kurzfristige erstklassige Schuldtitel oder gegen erstklassige Sicherheiten den Zentralbanken Darlehen zu gewähren oder solche bei ihnen aufzunehmen;
- e) Wechsel, Schecks und sonstige kurzfristige Schuldtitel von erstklassiger Liquidität einschliesslich Staatsschatzwechsel und anderer kurzfristiger, jederzeit marktgängiger Staatsschuldverschreibungen zu diskontieren, zu rediskontieren, zu kaufen oder zu verkaufen, und zwar mit oder ohne ihr Giro;
- f) für eigene Rechnung oder für Rechnung von Zentralbanken Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
- g) für eigene Rechnung oder für Rechnung von Zentralbanken börsengängige Wertpapiere, jedoch keine Aktien, zu kaufen und zu verkaufen;

- h) den Zentralbanken Wechsel zu diskontieren, die deren Portefeuille entstammen, und an sie Wechsel aus dem eigenen Portefeuille zu rediskontieren;
- i) bei Zentralbanken laufende Konten oder Einlagekonten zu eröffnen und unterhalten;
- j) Einlagen anzunehmen, und zwar:
 1. Einlagen von Zentralbanken auf laufendem oder Einlagekonto,
 2. Einlagen auf Grund von Treuhandvereinbarungen, die zwischen der Bank und den Regierungen mit Bezug auf den internationalen Zahlungsausgleich getroffen werden können,
 3. sonstige Einlagen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates innerhalb des Aufgabenkreises der Bank liegen.

Die Bank ist ferner befugt:

- k) als Agent oder Korrespondent von Zentralbanken aufzutreten;
- l) mit Zentralbanken zu vereinbaren, dass diese als ihr Agent oder Korrespondent auftreten. Ist eine Zentralbank nicht in der Lage oder nicht gewillt, diese Aufgabe zu übernehmen, so kann die Bank, wenn die betreffende Zentralbank keinen Einspruch erhebt, andere Vorkehrungen treffen. Wenn unter diesen Umständen die Eröffnung einer eigenen Agentur der Bank für empfehlenswert gehalten wird, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates mit Zweidrittelmehrheit erforderlich;
- m) Vereinbarungen zu treffen, um im Zusammenhang mit internationalen Zahlungen als Treuhänder (Trustee) oder Agent aufzutreten, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen nicht im Widerspruch stehen zu Verpflichtungen der Bank Dritten gegenüber, und die verschiedenen darin enthaltenen Geschäfte auszuführen.

Artikel 22

Alle Geschäfte, die der Bank auf Grund der im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Ermächtigung mit den Zentralbanken erlaubt sind, darf sie auch mit Banken, Bankiers, Gesellschaften oder Privatpersonen jedes Landes eingehen, vorausgesetzt, dass die Zentralbank des betreffenden Landes keinen Einspruch erhebt.

Artikel 23

Die Bank kann mit den Zentralbanken besondere Vereinbarungen treffen, um die Abwicklung internationaler Zahlungsgeschäfte zwischen ihnen zu erleichtern.

Sie kann deshalb mit den Zentralbanken vereinbaren, dass Gold im Sonderdepot für diese reserviert und zu Überweisungszwecken zu deren Verfügung gehalten wird, dass Konten eröffnet werden, mit deren Hilfe die Zentralbanken ihre Anlagen von einer Währung in die andere umwandeln können, und dass im Rahmen der durch die Statuten geschaffenen Befugnisse sonstige Massnahmen ergriffen werden, die der Verwaltungsrat für geeignet hält.

Die Grundsätze und Geschäftsbedingungen, nach denen diese Konten geführt werden, bestimmt der Verwaltungsrat.

Artikel 24

Die Bank ist nicht befugt:

- a) auf den Inhaber lautende, bei Sicht zahlbare Noten auszugeben;
- b) Wechsel zu akzeptieren;
- c) an Regierungen Darlehen zu geben;
- d) für Regierungen laufende Konten zu eröffnen;
- e) beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen zu erlangen;

- f) Grundstücke, die nicht zur Aufrechterhaltung ihres eigenen Geschäftsbetriebes notwendig sind, länger zu behalten, als nötig ist, um sie vorteilhaft zu veräußern, falls sie solche etwa zur Abdeckung eigener Forderungen übernommen hat.

Artikel 25

Die Bank hat ihre Geschäfte unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung ihrer Liquidität zu führen und hat daher ihre Aktiven der Fälligkeit und der Natur ihrer Verpflichtungen anzupassen. Ihre kurzfristigen flüssigen Aktiven können bestehen: aus Banknoten, aus bei Sicht zahlbaren Schecks auf erstklassige Banken, aus sofort einziehbaren Forderungen, aus Sichtguthaben oder Einlagen mit kurzfristiger Kündigung bei erstklassigen Banken, aus erstklassigen Wechseln mit einer Laufzeit von höchstens neunzig Tagen und von einer Qualität, wie sie gewöhnlich von Zentralbanken zum Rediskont angenommen werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bank die anteilmässige Zusammensetzung ihrer Aktiven nach Währungen.

Abschnitt IV

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Artikel 26

Der Verwaltungsrat legt die strategische Ausrichtung der Bank und die Grundsätze ihrer Geschäftspolitik fest, überwacht die Geschäftsleitung und erfüllt die besonderen Aufgaben, die ihm durch diese Statuten zugewiesen werden; er fasst die zur Wahrnehmung dieser Befugnisse notwendigen Entschliessungen.

Artikel 27

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

1. Den jeweiligen Präsidenten der Zentralbanken Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Grossbritanniens, Italiens und der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend als *ex officio* Mitglieder bezeichnet).

Jedes *ex officio* Mitglied des Verwaltungsrates kann einen Stellvertreter ernennen. Dieser ist, wenn der Präsident selbst nicht zugegen sein kann, berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und die Rechte eines Verwaltungsratsmitgliedes auszuüben.

2. Sechs Vertretern der Finanz, der Industrie oder des Handels, von denen jeder von je einem Präsidenten der in Ziffer 1 genannten Zentralbanken berufen wird. Jeder dieser Vertreter muss derselben Nation angehören wie der ihn berufende Präsident.

Falls sich der Präsident eines der sechs obengenannten Institute aus irgendeinem Grunde ausserstande sieht oder davon Abstand nimmt, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren oder eine Berufung gemäss dem vorangehenden Absatz vorzunehmen, so können die Präsidenten der übrigen angeführten Institute mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Staatsangehörige desselben Landes, dem der betreffende Präsident angehört, einladen, Mitglied des Verwaltungsrates zu werden, vorausgesetzt, dass die Zentralbank dieses Landes keinen Einspruch erhebt.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ernannten Verwaltungsratsmitglieder bleiben, mit Ausnahme der *ex officio* Mitglieder, drei Jahre im Amt, können dann aber wiederernannt werden.

3. Höchstens neun Personen, die vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit aus dem Kreis der Präsidenten der Zentralbanken der Länder zu wählen sind, in denen Kapital gezeichnet worden ist, aber deren Zentralbank kein *ex officio* Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet.

Die so gewählten Verwaltungsratsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt; sie sind wieder wählbar.

Artikel 28

Falls im Verwaltungsrat aus anderen Ursachen als durch Ablauf der Amtsperiode im Sinne des vorhergehenden Artikels ein Posten frei wird, ist er nach dem gleichen Verfahren zu besetzen, das bei der Auswahl des zu ersetzenden Mitgliedes Anwendung fand. Wenn es sich nicht um ein *ex officio* Mitglied handelt, kann das neue Mitglied für den Rest der normalen Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes im Amte verbleiben und nach Ablauf dieser Frist wiedergewählt werden.

Artikel 29

[Aufgehoben.]

Artikel 30

Mitglieder einer Regierung und Staatsbeamte dürfen nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt werden noch das Amt eines solchen bekleiden, sofern sie nicht Präsidenten einer Zentralbank sind; Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft dürfen nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt werden noch das Amt eines solchen bekleiden, sofern sie nicht Präsidenten oder ehemalige Präsidenten einer Zentralbank sind.

Artikel 31

1. Sitzungen des Verwaltungsrats finden wenigstens sechsmal im Jahr statt, davon wenigstens vier am eingetragenen Sitz der Bank.
2. Ausserdem kann der Verwaltungsrat Entschliessungen per Tele- oder Videokonferenz oder per Korrespondenz fassen, es sei denn, fünf Mitglieder verlangen, dass diese

Entschliessungen in einer Sitzung des Verwaltungsrats vorgelegt werden.

Artikel 32

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung nicht anwesend ist, kann es ein anderes Mitglied bevollmächtigen, seine Stimme in seinem Namen in der betreffenden Sitzung abzugeben.

Artikel 33

Sofern nichts anderes in den Statuten bestimmt ist, werden die Entschliessungen des Verwaltungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat ist nur bei Anwesenheit einer von ihm mit Zweidrittelmehrheit bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Artikel 34

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausser der Erstattung ihrer Ausgaben Diäten für die Teilnahme an Sitzungen und/oder eine Vergütung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt und von der Generalversammlung genehmigt wird.

Artikel 35

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle zwecks Vorlage vor Gericht sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder einer anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Person zu bescheinigen.

Jedem Mitglied ist eine Zusammenstellung der in jeder Sitzung gefassten Entschliessungen innerhalb von 8 Tagen nach der Sitzung zuzusenden.

Artikel 36

Der Verwaltungsrat vertritt die Bank in ihren Geschäften Dritten gegenüber und hat das ausschliessliche Recht, im Namen der Bank Verpflichtungen einzugehen. Dieses Recht kann er jedoch auf den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, auf ein oder mehrere andere Mitglieder des Verwaltungsrats, auf den Generaldirektor oder auf ein oder mehrere andere Mitglieder des ständigen Personals der Bank übertragen, vorausgesetzt, dass die Vollmachten der so Bevollmächtigten genau umschrieben sind.

Artikel 37

Die Bank wird Dritten gegenüber rechtswirksam verpflichtet durch die Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats oder durch die Unterschriften des Generaldirektors und eines Personalmitglieds, das vom Verwaltungsrat gehörig ermächtigt worden ist, im Namen der Bank zu zeichnen, oder durch die Unterschriften von zwei Personalmitgliedern, die vom Verwaltungsrat gehörig ermächtigt worden sind, im Namen der Bank zu zeichnen.

Artikel 38

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, von denen einer bei den Sitzungen des Verwaltungsrates im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden den Vorsitz übernimmt.

In der Sitzung, in welcher der Verwaltungsrat seinen Vorsitzenden wählt, übernimmt das amtsälteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

Die so gewählten Verwaltungsratsmitglieder bleiben für höchstens drei Jahre im Amt; sie sind wieder wählbar.

Artikel 39

1. Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generaldirektor und einen Stellvertretenden Generaldirektor. Jede Ernennung erfolgt für höchstens fünf Jahre und kann erneuert werden.
2. Der Generaldirektor (Chief Executive Officer) führt die vom Verwaltungsrat beschlossene Politik durch und ist dem Verwaltungsrat für die Leitung der Bank verantwortlich.
3. Der Stellvertretende Generaldirektor unterstützt den Generaldirektor bei der Leitung der Bank und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit.
4. Weder der Generaldirektor noch der Stellvertretende Generaldirektor dürfen andere Ämter bekleiden, welche nach Ansicht des Verwaltungsrats mit ihren Pflichten gegenüber der Bank unvereinbar sind.
5. Wenn vom Verwaltungsrat nicht anders beschlossen, sind der Generaldirektor und der Stellvertretende Generaldirektor berechtigt, allen Verwaltungsratssitzungen beizuwohnen und das Wort zu ergreifen. Wenn der Generaldirektor oder in seiner Abwesenheit der Stellvertretende Generaldirektor einer Verwaltungsratssitzung beiwohnt, ist er darüber hinaus berechtigt, Vorschläge zu machen, und er kann verlangen, dass seine Stellungnahmen im Sitzungsprotokoll besonders vermerkt werden.

Artikel 40

1. Der Verwaltungsrat genehmigt auf Vorschlag des Generaldirektors die Einteilung der Bank in Abteilungen.
2. Die Abteilungsvorsteher sowie alle übrigen oberen Beamten gleichen Rangs werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors ernannt.
3. Die übrigen Angestellten werden vom Generaldirektor ernannt.

Artikel 41

Bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse wird der Generaldirektor von einem beratenden Ausschuss (Executive Committee) unterstützt. Dieser steht unter dem Vorsitz des Generaldirektors und setzt sich ausserdem aus dem Stellvertretenden Generaldirektor, den Abteilungsvorstehern sowie den anderen vom Verwaltungsrat ernannten Beamten gleichen Rangs zusammen. Die Aufgabenbeschreibung dieses Ausschusses wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

Artikel 42

Mit Ausnahme der Kernaufgaben des Verwaltungsrats, einschliesslich jener Angelegenheiten, für die gemäss diesen Statuten eine Zweidrittelmehrheit des Verwaltungsrats erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat bestimmte Befugnisse vorübergehend an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren, die aus seinen Mitgliedern bestellt werden.

Artikel 43

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere beratende Ausschüsse ernennen, die ganz oder teilweise aus Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehen.

Abschnitt V

Generalversammlung

Artikel 44

Den Generalversammlungen der Bank dürfen die Bevollmächtigten der Zentralbanken oder der anderen im Artikel 14 erwähnten Finanzinstitute beiwohnen.

Das Stimmrecht steht im Verhältnis zu der Zahl der Aktien, die in dem Lande des in der Generalversammlung vertretenen Instituts gezeichnet sind.

In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates und in dessen Abwesenheit ein Stellvertreter des Vorsitzenden den Vorsitz.

Die Abhaltung der Generalversammlung ist den zur Teilnahme an den Generalversammlungen Berechtigten mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Statuten gibt sich die Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

Artikel 45

Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Bank ist an einem von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt die ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Die Versammlung findet am Sitze der Bank statt.

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist nur unter den vom Verwaltungsrat im voraus festgesetzten Bedingungen gestattet.

Artikel 46

Die ordentliche Generalversammlung wird einberufen, um

- a) den Jahresbericht, die Bilanz auf Grund des Berichtes der Buchprüfer, das Gewinn- und Verlustkonto und alle Änderungen, die hinsichtlich der Bezüge, Anwesenheitsgelder oder Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder vorgeschlagen worden sind, zu genehmigen;
- b) Zuweisungen an den Reservefonds und die Sonderrücklagefonds vorzunehmen sowie die Erklärung einer Dividende und deren Höhe zu prüfen;

- c) die Buchprüfer für das nächste Jahr zu bestimmen sowie ihre Bezüge festzusetzen;
- d) dem Verwaltungsrat von jeder persönlichen Verantwortung für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Artikel 47

Ausserordentliche Generalversammlungen sollen einberufen werden, um über alle Vorschläge des Verwaltungsrates zu entscheiden, welche betreffen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals der Bank;
- c) Liquidation der Bank.

Abschnitt VI

Rechenschaftsberichte und Gewinne

Artikel 48

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. April und endet am 31. März. Das erste Geschäftsjahr läuft am 31. März 1931 ab.

Artikel 49

Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht und wenigstens einmal im Monat in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form einen Geschäftsausweis.

Der Verwaltungsrat lässt eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz der Bank für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig aufstellen, dass sie der jährlichen Generalversammlung vorgelegt werden können.

Artikel 50

Die Konten sowie die Bilanz sind durch unabhängige Buchprüfer zu prüfen. Die Buchprüfer sind ermächtigt, alle Bücher und Rechnungen der Bank nachzuprüfen sowie Auskunft über alle Geschäfte zu verlangen. Die Buchprüfer erstatten dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung Bericht und geben darin an:

- a) ob sie alle erbetenen Auskünfte und Erklärungen erhalten haben und
- b) ob ihrer Ansicht nach die in dem Bericht genannte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsgemäss und so aufgestellt sind, dass sie nach ihrem besten Wissen und den ihnen gegebenen Erklärungen sowie nach den Büchern der Bank eine angemessene und getreue Darstellung der Geschäftslage der Bank geben.

Artikel 51

Der jährliche Reingewinn der Bank wird folgendermassen verwendet:

1. Fünf v.H. des Reingewinns bzw. so viel von diesem Hundertsatz, als für nachstehenden Zweck benötigt wird, fliessen dem sogenannten „Gesetzlichen Reservefonds“ zu, bis dieser zehn v.H. des eingezahlten Grundkapitals der Bank erreicht hat.
2. Danach wird aus dem Reingewinn die Dividende bis zu dem von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzten Betrag gezahlt. Der hierfür zu verwendende Teil des Reingewinns wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Betrages bestimmt, der nach Beschluss des Verwaltungsrates gemäss Artikel 52 dem Besonderen Dividenden-Reservefonds der Bank entnommen wird.
3. Nach Berücksichtigung der obenbezeichneten Zwecke fliesst die Hälfte des alsdann verbleibenden jährlichen Reingewinns dem „Allgemeinen Reservefonds“ der Bank zu,

bis dieser die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat. Von da ab werden vierzig v.H. verwandt, bis der Allgemeine Reservefonds das Doppelte des eingezahlten Kapitals erreicht; dreissig v.H., bis er das Dreifache erreicht; zwanzig v.H., bis er das Vierfache erreicht; zehn v.H. bis er das Fünffache erreicht, und von da an fünf v.H.

Falls der Allgemeine Reservefonds infolge von Verlusten oder infolge Erhöhungen des einbezahlten Kapitals nach Erreichung eines der vorgenannten Beträge wieder unter diese Höhe sinkt, wird das der neuen Lage entsprechende Prozentverhältnis für den jährlichen Reingewinn so lange wieder zugrunde gelegt, bis das entsprechende Verhältnis wieder hergestellt ist.

4. Die Verteilung des verbleibenden Reingewinns wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt, wobei ein Teil dieses verbleibenden Reingewinns den Aktionären durch Überweisung an den Besonderen Dividenden-Reservefonds zugeteilt werden kann.

Artikel 52 Reservefonds

Der Allgemeine Reservefonds dient zur Deckung etwaiger Verluste der Bank. Falls er für den bezeichneten Zweck nicht ausreicht, kann auf den in Artikel 51, Ziffer 1, vorgesehenen Gesetzlichen Reservefonds zurückgegriffen werden.

Der Besondere Dividenden-Reservefonds dient, bei Bedarf, der Zahlung der gesamten oder eines Teiles der gemäss Artikel 51, Ziffer 2, festgesetzten Dividende.

Diese Reservefonds werden im Falle der Liquidation und nach Abdeckung der Schulden der Bank und der Liquidationskosten unter die Aktionäre verteilt.

Abschnitt VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 53

1. Die Bank darf nur mit Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Liquidation der Bank sind die Verbindlichkeiten der Bank bezüglich des Vorsorgesystems des Personals und damit verbundener Spezialfonds, insbesondere die zu diesem Zweck in der Bilanz oder dem letzten Geschäftsausweis ausgewiesenen Verbindlichkeiten, vorrangig vor allen anderen Verbindlichkeiten der Bank zu erfüllen, ungeachtet dessen, ob der Pensionsfonds der Bank, der zur Sicherung dieser Verbindlichkeiten dient, zum Zeitpunkt der Liquidation die Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht.

Artikel 54

1. Wenn eine Streitfrage entsteht zwischen der Bank einerseits und einer Zentralbank, einem Finanzinstitut oder einer der in den vorliegenden Statuten genannten sonstigen Banken andererseits oder zwischen der Bank und ihren Aktionären hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Statuten der Bank, so wird sie zur endgültigen Entscheidung dem Schiedsgericht unterbreitet, welches in dem Haager Abkommen vom Januar 1930 vorgesehen ist.
2. Falls im einzelnen Falle über den Schiedsvertrag keine Einigung zustande kommt, kann jede der streitenden Parteien auf Grund dieses Artikels den Streitfall dem Schiedsgericht unterbreiten, welches ermächtigt ist, in allen Fragen (einschliesslich der Frage seiner eigenen Zuständigkeit) selbst in Abwesenheit der Gegenpartei zu erkennen.
3. Bevor eine endgültige Entscheidung gefällt wird, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder, wenn er in einem Falle selbst nicht imstande ist, sein Amt auszuüben, ein von

ihm sogleich zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts, ohne dem Ausgang des Rechtsstreites vorzugreifen, auf Ersuchen der Partei, die zuerst den Antrag stellt, einstweilige Massnahmen anordnen, um die Rechte beider Parteien zu wahren.

4. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nehmen den streitenden Parteien nicht das Recht, die Streitfrage unter beiderseitiger Zustimmung dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Schiedsgerichts als alleinigem Schiedsrichter vorzulegen.

Artikel 55

1. Die Bank geniesst Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit, ausgenommen:

- a) insoweit diese Befreiung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, vom Generaldirektor, vom Stellvertretenden Generaldirektor oder von ihren gehörig ermächtigten Stellvertretern für bestimmte Fälle formell aufgehoben worden ist;
- b) im Falle von in Zivil- und Handelssachen von Vertragspartnern der Bank im Zusammenhang mit Bank- und Finanzgeschäften erhobenen Klagen; vorbehalten bleiben die Fälle, die durch Schiedsvereinbarungen gedeckt sind oder gedeckt werden.

2. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, sind von jeder Zwangsvollstreckungsmassnahme befreit (insbesondere können sie nicht gepfändet, mit Arrest belegt, gesperrt oder mit anderen Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmassnahmen belegt werden); ausgenommen ist nur der Fall, dass die Vollstreckung aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verlangt wird, das von einem gemäss dem vorstehenden Absatz 1 a) oder b) zuständigen Gericht gegen die Bank ausgesprochen wurde.

3. Der Bank anvertraute Werte ebenso wie Ansprüche jeder Art gegen die Bank und von der Bank ausgegebene

Aktien, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, können ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Bank nicht mit Vollstreckungsmassnahmen belegt werden (insbesondere können sie nicht gepfändet, mit Arrest belegt, gesperrt oder mit anderen Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmassnahmen belegt werden).

Artikel 56

Für die vorliegenden Statuten bedeutet der Ausdruck

- a) „Zentralbank“ die Bank oder das Banksystem, welchem in einem Land die Pflicht zur Regulierung des einheimischen Zahlungsmittelumschlages und Kredits auferlegt ist; oder, im Falle eines grenzüberschreitenden Zentralbanksystems, die nationalen Zentralbanken und das gemeinsame Zentralbankinstitut, denen diese Pflicht auferlegt ist;
- b) „Präsident einer Zentralbank“ diejenige Person, welche unter der Aufsicht ihres Verwaltungsrates oder einer anderen zuständigen Stelle die Politik und die Verwaltung der Bank leitet;
- c) „Zweidrittelmehrheit des Verwaltungsrates“ nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen des gesamten Verwaltungsrates (gleichgültig, ob sie persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben sind);
- d) „Land“ Staaten, Währungszonen innerhalb eines Staates oder Währungszonen, die mehrere Staaten umfassen.

Artikel 57

Abänderungen dieser Statuten, mit Ausnahme der im Artikel 58 aufgezählten Artikel, können vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung in Vorschlag gebracht werden und treten in Kraft, sobald sie von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen worden sind, mit der Massgabe, dass derartige Ergänzungen nicht mit den

Bestimmungen der in Artikel 58 aufgeführten Artikel in Widerspruch stehen.

Artikel 58

Artikel 2, 3, 8, 14, 19, 24, 27, 44, 51, 54, 57 und 58 dürfen nur unter folgenden Bedingungen abgeändert werden:

Die Abänderung muss vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden. Sie muss mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung bestätigt und durch ein das Grundgesetz der Bank ergänzendes Gesetz genehmigt werden.